

## Merkblatt

B 2.2.7

**Fuss- und Wanderwege: Eingriffe ins Wanderwegnetz**

Stand: Dezember 2007

**Gegenstand des Merkblattes**

Grundlagen und Kriterien für die Beurteilung und Ausführung von Eingriffen ins Wanderwegnetz, insbesondere von Belägen auf Güter- und Zufahrtsstrassen.

---

**1. Rechtsgrundlagen**

Art. 7 Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)

*"<sup>2</sup> Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:  
d) auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind."*

Art. 6 Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV; SR 704.1)

*"Für Wanderwege ungeeignet im Sinne von Art. 7 Abs. 2 Buchstabe d) des FWG sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge."*

Art. 6 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege / VOFWG; bGS 731.31)

*"Bei der Planung, Änderung und Anpassung der Wanderwegnetze ist die Vereinigung für Appenzell A.Rh. Wanderwege beizuziehen."*

Art. 18 Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege / VOFWG; bGS 731.31)

*"<sup>3</sup> Als Eingriffe gelten insbesondere Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, welche für die Fuss- und Wanderwege ungeeignet sind und diese dauernd beeinträchtigen."*

Richtplankarte Wanderwegnetz Hinterland sowie Mittelland und Vorderland, Massstab 1:20'000 vom 7.5.1996 mit Nachträgen.

Hinweis:

Die im Folgenden beschriebenen technischen Möglichkeiten sind auf die in diesen Plänen bezeichneten Wanderwege anwendbar.

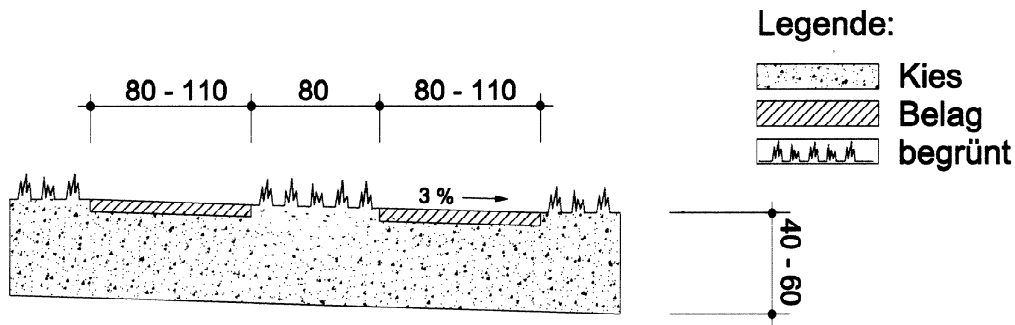
---

## 2. Alternativen zu Kiesbelag bei Güter- und Zufahrtsstrassen

### 2.1 Bei einem Längsgefälle von 2 % - 15 % und Zufahrten zu nichtlandwirtschaftlichen Gebäuden und landwirtschaftlichen Nebengebäuden

#### 2.1.1 Fahrspuren

Normalprofil



Technische Daten:

- Belagsdimensionierung (alternativ)
  - 8 cm HMT (Trag-Deckschicht) *oder*
  - 15 cm Beton *oder*
  - 10 cm - 12 cm Rasengittersteine
- Mittelstreifen
  - feines, befestigtes Schotterkies, evtl. begrünt
- Entwässerung
  - möglichst über die Schulter, bei Grundwasserschutzzonen Massnahmen nach Absprache
  - wo notwendig Sickerleitungen mit Schächten
- 2 % - 8 % Längsgefälle
  - möglichst über die Schulter
  - Querrinnen (z.B. alpine Wasserspulen) ca. alle 20 m *und/oder*
  - befestigter Seitengraben oder seitliche Belagschale *und wo notwendig*
  - Sickerleitungen mit Schächten
- 8 % - 15 % Längsgefälle
  - möglichst über die Schulter
  - Querrinnen (z.B. alpine Wasserspulen) ca. alle 20 m *und/oder*
  - befestigter Seitengraben oder seitliche Belagschale *und wo notwendig*
  - Sickerleitungen mit Schächten
- Kurven Radius  $R \leq 25$  m und Ablenkungswinkel  $\geq 45^\circ$ 
  - vollflächiger Belag
- Abzweigungen/Kreuzungen auf einer Länge  $\leq$  Einlenker-radius (maximal 8 m)
  - vollflächiger Belag
- Zwischenstücke bis zu einer Länge von max. 15 m
  - vollflächiger Belag

### 2.2 Bei einem Längsgefälle über 15 % oder Zufahrt zu einem landwirtschaftlichen Hauptgebäude von ganzjährig bewohnten Vollerwerbsbetrieben

#### 2.2.1 Verlegung

Wenn der Wanderweg verlegt werden kann, ohne dass für den Wanderer eine schlechtere Lösung entsteht und die Qualitätsanforderungen erfüllt sind, kann ein entsprechendes Planänderungsverfahren durchgeführt werden.

Vorbehältlich der raumplanerischen Bewilligung wird ein vollflächiger Belag möglich.  
oder

### **2.2.2 Fahrspuren wie Punkt 2.1.1**

oder

### **2.2.3 Vollflächiger Hartbelag**

In steilen Hanglagen, wo weder Fahrspuren, noch Verlegung, möglich sind.

Lücken bis 50 m können geschlossen werden, wenn beidseits ein bereits bestehender vollflächiger Hartbelag anstösst.

### **2.2.4 Wanderweg auf Bankett**

Diese Wanderwegführung ist nicht mehr zulässig.

Aufgrund von Stellungnahmen des zuständigen Bundesamtes für Verkehr ASTRA, Gesprächen und Augenscheinen musste zur Kenntnis genommen werden, dass eine solche Wanderwegführung nicht gesetzeskonform ist. Bankettlösungen werden deshalb keine mehr bewilligt.

## **3. Hinweise**

### **3.1 Bewilligungspflicht**

Für Änderungen von Belägen auf Strassen und Wegen ist eine Baubewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

- Bau- und planungsrechtliche Bewilligung (vgl. Merkblatt B 2.2.5)
- Bewilligung unter dem Aspekt des Fuss- und Wanderweggesetzes (vgl. vorliegenden Merkblatt B 2.2.7)

### **3.2** Gemäss Art. 6 VOFWG wird bei Eingriffen ins Wanderwegnetz die VAW beigezogen. Es ist empfehlenswert, vorgängig der Einreichung eines Gesuches Kontakt aufzunehmen. Nach Art. 18 VOFWG ist dem Gesuch für eine Bewilligung ein Mitbericht der VAW beizulegen. Kontaktadresse:

- VAW, Präs. Bruno Diebold, Langenegg, 9063 Stein, Tel. 071/367 15 16

### **3.3 Auskünfte**

- Planungsamt, Fachstelle für Fuss- und Wanderwege, Andres Scholl, Kasernenstrasse 17, 9102 Herisau, Tel. 071 353 67 94, e-mail: andres.scholl@ar.ch

### **3.4 Verbindlichkeit**

Das Merkblatt dient als Arbeits- und Orientierungshilfe für Bau- und Planungsbehörden. Bei Beachtung der Merkblätter wird die Behandlung von Geschäften im Bereich Planen und Bauen erleichtert und die Abläufe können beschleunigt werden. Das Merkblatt kann allerdings die formellen gesetzlichen Erlasse nicht ersetzen.